

R I C H T L I N I E N für die Lehrstellenoffensive „to start off 2016/17 – BAU“

§ 1 Förderungsziele

Mit dieser Förderungsmaßnahme sollen Lehrbetriebe, welche in der Sparte Gewerbe und Handwerk tätig sind und die in der Zeit vom 01. Dezember 2016 bis 31. März 2017 zusätzlich einen Lehrling im unter § 3 angeführten Lehrberuf aufnehmen (reine Ersatzaufnahmen für einen ausgeschiedenen Lehrling sind hier nicht gemeint), gefördert werden.

§ 2 Förderungswerber

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können von Betrieben bzw. Lehrberechtigten gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz beantragt werden, die Lehrlinge ausbilden. Dabei muss der Lehrling, für den eine Förderung beantragt wird, seine betriebliche Ausbildung vorwiegend in Kärnten erfahren und seinen ordentlichen Wohnsitz in Kärnten haben.

§ 3 In Frage kommende Lehrberufe

Für nachstehende Lehrberufe kann ein Antrag gestellt werden (alphabetische und geschlechtsneutrale Aufzählung):

Bautechnischer Zeichner, Betonfertigungstechnik, Bodenleger, Brunnen- und Grundbau, Dachdecker, Modullehrberuf Elektrotechnik, Fertigteilhausbau, Modullehrberuf Glasbautechnik, Hafner, Modullehrberuf Holztechnik, Modullehrberuf Installations- und Gebäudetechnik, Maler- und Beschichtungstechnik, Maurer, Modullehrberuf Metalltechnik, Platten- und Fliesenleger, Spengler, Sonnenschutztechnik, Steinmetz, Stuckateur und Trockenausbauer, Tapezierer und Dekorateur, Technischer Zeichner, Tiefbauer, Tischlerei und Tischlereitechnik, Transportbetontechnik, Zimmerer und Zimmereitechnik.

§ 4 Förderausmaß

Die Förderungshöhe beträgt für jedes zusätzliche, respektive erstmalige aufrechte Lehrverhältnis, das die Bedingungen dieser Richtlinie vollinhaltlich erfüllt, einmalig € 2.000,--.

§ 5 Sonstige Förderungsbestimmungen

- 1) Förderbar ist die Aufnahme eines **zusätzlichen Lehrlings**, dessen Lehrvertrag in der Zeit vom 01. Dezember 2016 bis 31. März 2017, abgeschlossen wird. Das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ wird durch Betrachtung der letzten drei Jahre geprüft.
- 2) Die Förderung wird bei bestehen eines aufrechten Lehrverhältnisses nach Ende der Probezeit ausbezahlt.
- 3) Förderungen werden widerrufen und sind in der vollen ausbezahlten Höhe umgehend dem Land Kärnten rückzuerstatten, wenn sie aufgrund von falschen, unterlassenen oder unvollständigen Angaben erlangt wurden.

§ 6 Förderungsabwicklung

- 1) Förderungsansuchen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. 050 536 16093, einzureichen.
- 2) Dem Ansuchen um eine Förderung im Rahmen dieser Aktion, ist u. a. eine Kopie des Lehrvertrages beizulegen.
- 3) Ein Förderungsansuchen kann erst nach Ablauf der Probezeit von drei Monaten, gemäß § 15 Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, gestellt werden. Der spätest mögliche Einreichtermin ist dabei der 15. Juli 2017.
- 4) Zuerkannte Förderungen werden nach Vorliegen aller Voraussetzungen im Nachhinein angewiesen.

§ 7 Förderungsumfang

Das Gesamtfördervolumen dieser Landesförderungsaktion beträgt vorerst € 50.000,-- und ist auf 25 Förderfälle begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 8 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

In diesen Richtlinien wurde auf eine geschlechterspezifische Trennung aufgrund einer besseren Lesbarkeit verzichtet, demgemäß sind die jeweiligen Bezeichnungen als geschlechtsneutral zu betrachten.